

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Gartenordnung und die Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde der Hansestadt Rostock (nachfolgend Gartenordnungen genannt) sind Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und gelten für die in der Kleingartenanlage „Rostocker Greif“ e.V. (nachfolgend KGA genannt) eingetragenen Mitglieder.
- 1.2. Die Gartenordnungen konkretisieren die Rechte und Pflichten der Mitglieder die sich über den Inhalt des Pachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in der KGA ergeben. Sie sind ergänzender Bestandteil der Satzung der KGA und bilden gemeinsam mit der die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten sowie der gesamten Anlage und der Gestaltung der Beziehung zwischen den Mitgliedern.

## 2. Beziehungen zwischen den Mitgliedern der KGA sowie Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 2.1. Jedes Mitglied hat seine Beziehungen zu den Nachbarn und Mitgliedern der KGA auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit zu gestalten. Die in der Rahmengartenordnung festgelegten Ruhezeiten sind strikt einzuhalten. Jedes Mitglied ist berechtigt die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich Wege sind schonend und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen zu schützen. Für Beschädigungen jeder Art durch das Mitglied und zu seinem Haushalt gehörende oder in seinem Auftrag anwesende bzw. handelnde Personen ist das Mitglied haftbar und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet. Entstehende Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung werden dem Verursacher in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der Satzung die festgelegten Arbeits- und finanziellen Leistungen termingerecht zu erbringen. Die Zahlungsfristen sind einzuhalten. Aufgrund des Gesundheitszustandes und anderer sozialer Aspekte können Ausnahmeregelungen getroffen werden durch den Vorstand. Eine generelle Befreiung ist nicht vorgesehen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind auf Anforderungen des Vorstandes im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringen. Ihre ordnungsgemäße Ableistung wird durch Beauftragte des Vorstandes auf den Nachweiskarten bestätigt. Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied. Bei Pächterwechsel hat der übernehmende Pächter noch nicht getätigte persönliche und finanzielle Leistungen für das Jahr mit zu übernehmen. Für erfolgte Mahnungen werden Gebühren in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Nicht vollbrachte persönliche Arbeitsleistungen werden in Höhe von 15,50 Euro pro nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt.
- 2.3. Für die Energieentnahme gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Anschlußwerte je Parzelle betragen gegenwärtig 0,8 KW und dürfen aus Sicherheitsgründen nicht überzogen werden.

## 3. Gestaltung und Nutzung der Gärten

- 3.1. Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung. Jeder Pächter hat das Recht seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen unter Beachtung der Festlegungen der Gartenordnungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten.

- 3.2. Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung durch andere Personen (Urlauberaustausch, Auslandsaufenthalt, Krankheit) ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Vermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.3. Die Nutzung und Bepflanzung des Gartens erfolgt mit dem Ziel der Eigenversorgung und eines entsprechenden breiten Arten- und Sortenspektrums an Gemüse, Obst und Zierpflanzen. Die diesbezüglichen Empfehlungen, Hinweise und Festlegungen der Rahmengartenordnung sind zu befolgen. Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sind durch Hecken und Blumenrabatten zu begrenzen. Jeder Pächter ist bis zur Mitte des Weges für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Die zulässige Höhe von Hecken ist in der Heckenordnung der KGA festgelegt und konsequent einzuhalten. Bei Nichtbefolgung ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Mitgliedes, eine Firma mit dem Rückschnitt zu beauftragen.

## 4. Umwelt und Naturschutz

- 4.1. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Dem Schutz und der Schaffung von Biotopen ist gebührende Bedeutung beizumessen. Es sind in allen Jahreszeiten geeignete Maßnahmen für günstige Lebensbedingungen der Nützlinge zu treffen.
- 4.2. Für Abwasser ist bis auf Widerruf durch jeden Pächter zu sichern, daß dieses in gekläarter Form abgeleitet wird, im eigenen Garten.

## 5. Ordnung und Sicherheit

- 5.1. Für die Nutzung der Anfahrtswege und der Wege der KGA sowie Parkplätze gelten die Grundsätze der StVO.
- 5.2. Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Aufgrund des Gesundheitszustandes von Mitgliedern oder deren Angehörige können Ausnahmen zeitlich begrenzt durch den Vorsitzenden veranlaßt werden. Notwendige Versorgungsfahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur bei trockenem Wetter sowie entsprechenden Wegeverhältnissen gestattet. Über deren Befahrbarkeit entscheiden die zuständigen Blocksprecher bzw. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Tore sind unmittelbar nach der Einfahrt / Ausfahrt zu verschließen. Für Versorgungsfahrten zur Vereinsheimbewirtschaftung gelten die Vereinbarungen mit dem Pächter.
- 5.3. Kfz und Wohnwagen gehören nicht in die Gärten. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Eine Dauerbenutzung der Wohnwagen über drei Tage ist auf den Parkplätzen nicht statthaft.
- 5.4. Die Parkplätze und deren Zufahrtswege sind so zu belegen, daß die vorhandenen Flächen effektiv genutzt werden und für jeden und zu jeder Zeit das Be- und Abfahren gesichert ist. Toreinfahrten sind grundsätzlich frei zu halten. Das Waschen der KFZ auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.
- 5.5. Die zeitweilige Ablagerung von Materialien (Baustoffe, Erden, Dünger) ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen für die Dauer von 10 Tagen gestattet. Während dieser Zeit sind die Materialien mit der Parzellen-Nr. des Besitzers zu kennzeichnen.
- 5.6. Verschließbare Zugangstore und -pfoten der Kleingartenanlage sind abends, spätestens bei Eintritt der Dunkelheit, abzuschließen. Die Eingangstür Hauptweg Block „A“ ist bei Gaststättenbetrieb nach Gaststättenschluß durch den Vereinsheimpächter zu verschließen.

## 6. Schlußbestimmungen

6.1. Die Durchsetzung der Gartenordnungen ist Aufgabe aller Mitglieder. Jeder muß auf sein eigenes Verhalten achten und bei Fehlern die anderen ermahnen.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Gartenordnung ist der Vorstand berechtigt :

- entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und diese auszuwerten.
- schriftliche Auflagen zur Einhaltung der Gartenordnungen zu erteilen
- Zuwiderhandlungen mit Sanktionen zu belegen
- die Kündigung des Pachtverhältnisses auszusprechen.

6.2. Verstöße gegen die Gartenordnungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

6.3. Die Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen sowie die Kleintierhaltung hat konsequent, ohne Einschränkungen, entsprechend den Festlegungen der Rahmengartenordnung zu erfolgen.

Die Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 07.04./ 21.04.01 beschlossen , zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 25.04.2015, tritt an die Stelle der Gartenordnung vom 08.12.1990.

